

28.12.84

AS - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV-14. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Korrektur der infolge der Dynamisierung zu groß gewordenen Abstände zwischen den einzelnen Stufen der Anrechnungs-Verordnung.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 1,07 v.H..
2. Verdopplung der Zahl der Stufen im Bereich der Anrechnungs-Verordnung und damit Halbierung des Stufenabstandes sowie hierdurch bedingte Änderungen in der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1985 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 52,9 Millionen DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1986 bis 1988 betragen (in Millionen DM):

<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
102	98	94 .

28.12.84

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV-14. AnpG-KOV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 820 00 - Bu 77/84

Bonn, den 28. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

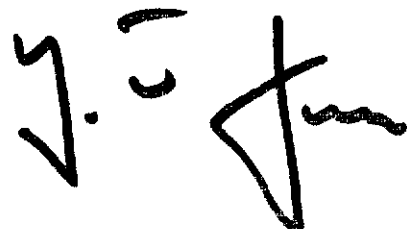
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte
Anpassung der Leistungen nach dem Bundesver-
sorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV-14. AnpG-KOV)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Fristablauf: 08.02.85

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located in the bottom right corner of the document.

Entwurf
eines
Gesetzes

über die vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV-14.AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),
zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl "185" durch die Zahl "187" ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte "23 bis 151" durch die Worte "24 bis 153" und im Satz 2 die Zahl "2,330" durch die Zahl "2,355" ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl "346" durch die Zahl "350", die Zahl "544" durch die Zahl "550" und die Zahl "817" durch die Zahl "826" ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 158 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von 212 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von 289 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von 366 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert von 505 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert von 612 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert von 734 Deutsche Mark,

bei Erwerbs-

unfähigkeit von 826 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 96 Deutsche Mark,

Stufe II 194 Deutsche Mark,

Stufe III 294 Deutsche Mark,

Stufe IV 393 Deutsche Mark,

Stufe V 487 Deutsche Mark,

Stufe VI 587 Deutsche Mark."

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	366 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	505 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	612 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	734 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	826 Deutsche Mark."

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl "28953" durch die Zahl "29879" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden im Satz 2 die Zahl "100" durch die Zahl "200" und im Satz 3 und 4 jeweils die Worte "einem Hundertstel" durch die Worte "dem zweihundertsten Teil" ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "90" durch die Zahl "91" ersetzt.

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl "346" durch die Zahl "350" und im Satz 2 die Worte "589, 835, 1077, 1394 oder 1720 Deutsche Mark" durch die Worte "595, 844, 1089, 1409 oder 1738 Deutsche Mark" ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl "489" durch die Zahl "494" ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "489" durch die Zahl "494" ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl "138" durch die Zahl "139" und die Zahl "258" durch die Zahl "261" ersetzt.
12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl "241" durch die Zahl "244" und die Zahl "336" durch die Zahl "340" ersetzt.
13. In § 48 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um jeweils mindestens den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

Höhe der Hinterbliebenenversorgung in v.H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages

Minderung um mindestens

36 und mehr	15 v.H.
34 bis unter 36	14 v.H.
32 bis unter 34	13 v.H.
30 bis unter 32	12 v.H.
28 bis unter 30	11 v.H.
unter 28	10 v.H.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens 5 Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40 a, 41, 46 und 47) gezahlt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbweise	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollweise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlungsbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung. "

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl "606" durch die Zahl "612" und die Zahl "411" durch die Zahl "415" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl "121" durch die Zahl "122" und die Zahl "90" durch die Zahl "91" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl "376" durch die Zahl "380" und die Zahl "273" durch die Zahl "276" ersetzt.

15. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Vor dem 1. Juli 1985 bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen bleiben von der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Änderung des § 48 unberührt."

Artikel 2

Anderung von Rechtsverordnungen

- (1) In § 11 Satz 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861) wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- (2) Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "85" durch die Zahl "170" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 werden die Worte "Zweifachen des" vor den Worten "in §33 Abs. 6 Satz 3" eingefügt und das Wort "Betrag" durch das Wort "Betrags" ersetzt.
- (3) Die auf Absatz 1 und 2 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Satz. 1

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 um voraussichtlich 3,2 v.H. erhöht. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil des Krankenversicherungsbeitrags, den die Rentner zu tragen haben, von 3 v.H. auf 5 v.H. Die verfügbaren Renten erhöhen sich danach um rd. 1,07 v.H.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens maßgebliche Bemessungsbetrag wird gem. § 56 Satz 2 BVG in dem Umfang erhöht, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Versicherten 1984 gegenüber 1983 voraussichtlich verändern wird (3,2 v.H.).

4. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rd. 1,07 v.H. vor, wobei - wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen - Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

Die Vorschrift für die Ausgestaltung der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 BVG) wird geändert, um unerwünschte Auswirkungen des Anrechnungssystems zu vermeiden. Dies bedingt auch eine Änderung der Verordnungen, die auf die Anrechnungsverordnung Bezug nehmen.

Bei der Witwenbeihilfe wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 5, 6 Buchstabe a, 7 bis 12 und 14 (§§ 14, 15, 30, 31, 33, 33 a, 35, 40, 41, 46, 47 und 51)

Anpassung

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 33 Abs. 6)

Das derzeitige System der Anrechnung von Einkünften wurde durch das Dritte Neuordnungsgesetz (1967) mit der Zielsetzung geschaffen, daß Einkommensänderungen, die nicht über das Ausmaß der Rentenanpassung hinausgehen, keine Kürzung der Ausgleichs- und Elternrenten zur Folge haben sollen.

Nach geltendem Recht ist die der Anrechnungs-Verordnung beizugebende Tabelle so zu gliedern, daß sie für erwerbsunfähige Beschädigte in 100 Stufen aufgeteilt ist. Dies hat zur Folge, daß mehrere Einkommensbeträge jeweils zu einer Stufe des anzurechnenden Einkommens zusammengefaßt sind. Während im Zeitpunkt der Einführung dieses Anrechnungssystems die Spannen zwischen zwei Stufen bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 5 bis 6 DM und bei übrigen Einkünften 3 bis 4 DM betragen haben, ergeben sich nunmehr Beträge von 20 bis 21 DM bzw. 13 bis 14 DM.

Die inzwischen relativ großen Abstände zwischen den Stufen haben zur Folge, daß bei einem Übergang in die nächste Stufe des anzurechnenden Einkommens die Ausgleichsrente um 8 bis 9 DM sinkt. Dieser Übergang in die nächste Stufe kann sich aber schon dann ergeben, wenn das abgerundete Einkommen ^{bisher} knapp unter dem Grenzbetrag der betreffenden Stufe gelegen hat und nunmehr z.B. infolge der Anpassung der Sozialrenten trotz gleichzeitiger Veränderung der Anrechnungs-Verordnung der nächsthöheren Stufe zuzuordnen ist. Wegen des großen Abstandes zwischen den einzelnen Stufen wird eine solche Änderung durch die Anpassung der Ausgleichsrenten nicht mehr ausgeglichen, so daß ungewollte Rentenminderungen eintreten. Durch die vorgeschlagene Verdoppelung der Stufen würden sich die Abstände halbieren, so daß in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Rentenminderungen mehr einträten.

Zu Nummer 13 (§ 48)

Nach früherer Verwaltungspraxis wurde eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung erst dann angenommen, wenn der Rentenverlust wenigstens 15 v.H. betragen hat. Das Bundessozialgericht hat ^{nunmehr} in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß nicht von einem starren Prozentsatz ausgegangen werden könne, da mit sinkendem Einkommen

die Auswirkungen auch kleinerer Einbußen spürbar würden.

Mit der eingefügten Tabelle wird der Rechtsprechung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die inzwischen aufgrund eines Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geübte Verwaltungspraxis allgemeinverbindlich festgelegt.

Nach der Tabelle ergibt sich ein Anspruch auf Witwenbeihilfe, wenn beispielsweise

eine Witwenrente von	um wenigstens
896 DM	134 DM
846 DM	118 DM
796 DM	103 DM
746 DM	89 DM
697 DM	76 DM

niedriger ist, als sie es ohne die Schädigung des Verstorbenen wäre.

Im übrigen wird die Vorschrift durch redaktionelle Umstellung übersichtlicher gestaltet.

Zu Nummer 15 (§ 84)

Besitzstandswahrung für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen, soweit in einzelnen Fällen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Beihilfe bewilligt wurde, ohne daß die Hinterbliebenenversorgung um den nunmehr festgelegten Prozentsatz gemindert ist.

Zu Artikel 2

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Halbierung des Stufenabstandes)

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern
und Gemeinden

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

a) Zusammenfassung für das Jahr 1985

Millionen DM

1. Grundrenten	38,7
2. Schwerstbeschädigtenzulagen	0,4
3. Ausgleichs- und Elternrente	
a) Anpassung	8,4
b) Änderung der Stufenzahl	3,0
4. Ehegattenzuschlag	0,4
5. Pflegezulagen	1,0
6. Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Be-	
schädigte	0,6
bb) Grundrente für Witwen	1,2
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>0,6</u>
Minderausgaben insgesamt	2,4
b) Mehraufwand infolge Anpassung	
der Pauschbeträge für Hausfrauen	<u>0,2</u>
	2,2
Minderausgaben insgesamt	- 2,2
7. Heiratsabfindungen	0,1
8. Leistungen für Blinde	0,1
9. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider-	
und Wäscheverschleiß	0,5
10. Kriegsofferfürsorge	2,0
11. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG	
für anwendbar erklären	<u>0,5</u>
	52,9

- b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre
in Millionen DM

1986	1987	1988

102	98	94

- c) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist im geltenden
Finanzplan enthalten.

B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

- a) Kriegsopferfürsorge in Millionen DM

1985	1986	1987	1988

0,5	1,0	0,9	0,9

- b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

- C. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund , Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sein.

08.02.85

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte

Anpassung der Leistungen nach dem Bundes-

versorgungsgesetz

(Vierzehntes Anpassungsgesetz - KOV -

14. AnpG-KOV)

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes über die
vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV -
14. AnpG-KOV)

1. Zu Art. 1 nach Nr. 2, nach Nr. 14 (§§ 25 b, 25 f, nach § 26 a,
zu §§ 27 d, 56, 64 b)

Nach Nummer 2 sind folgende neuen Nummern 2 a bis 2 d
einzufügen:

"2a. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

'Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
2. Krankenhilfe (§ 26 b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),

5. Altenhilfe (§ 26 e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
8. Erholungshilfe (§ 27 b),
9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).'

2b. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

'2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert'.

2c. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

'§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen.

(6) Das Pflegegeld beträgt 283 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 768 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. a und Satz 2,

b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. b, Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,

3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.'

2d. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.'

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.'

Als Folgen sind folgende Nummern 14 a und 14 c einzufügen:

"14a. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten 'Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15),' die Worte 'das Pflegegeld (§26 c Abs. 6),' eingefügt.

14c. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat '§ 26' durch das Zitat 'den §§ 26 bis 26 e' ersetzt."

Begründung:

1. Entsprechend der Rechtsnatur der Kriegsopferfürsorge als Teil des sozialen Entschädigungsrechts und der politischen Absichtserklärung, Kriegsopfer von Sparmaßnahmen weitgehend auszunehmen, erscheint es notwendig und zweckmäßig, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge zunächst wenigstens in den Bereichen der Hilfen in besonderen Lebenslagen selbständig zu regeln, die für die Berechtigten wegen des zunehmenden Alters von besonderer Bedeutung sind. Dies trifft zu für die Krankenhilfe, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und die Altenhilfe. Die durch die Verweisung in § 27 d Abs. 3 entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 37, 68, 69, 70, 71 und 75 BSHG sollen unmittelbar in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen werden. Darauf hinzuweisen ist, daß durch die Formulierungen in §§ 26 b, 26 c, 26 d und 26 e der Anspruch der Beschädigten auf Leistungen für Familienmitglieder nach § 25 Abs. 4 nicht berührt wird.

Auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wurde anläßlich der Beratungen des Dreizehnten Anpassungsgesetzes-KOV Einvernehmen darüber erzielt, die Frage der weiteren Trennung der Kriegsofferfürsorge von der Sozialhilfe im Rahmen des nunmehrigen Gesetzgebungsverfahrens erneut zur Diskussion zu stellen (Drs. 10/1366).

2. § 26 b übernimmt die Regelung des § 37 BSHG und grenzt die Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 27 d Abs. 3 Satz 2 ab. Selbstverständlich ist auch der Vorrang der Leistungen der Sozialversicherungsträger. Absatz 4 dieser Vorschrift berücksichtigt die Rechtslage, wie sie durch die Verweisung in § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a auf § 81 Abs. 1 Nr. 6 BSHG besteht.
3. § 26 c entspricht den Regelungen der §§ 68 und 69 BSHG. Absatz 1 Halbsatz 2 stellt klar, daß die Pflegezulage nach § 35 der Hilfe zur Pflege nach § 26 c vorgeht. Den in Absatz 6 genannten Beträgen liegt eine Erhöhung von 1,07 v.H. bei den Versorgungsbezügen zugrunde. Ändert sich dieser Betrag, so sind die in Absatz 6 genannten Beträge entsprechend anzupassen. Absatz 8 übernimmt die Regelung des § 27 d Abs. 5 Satz 1 BVG i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BSHG.
4. §§ 26 d und 26 e entsprechen §§ 70, 71 und 75 BSHG.
5. Die Änderung des § 27 d Abs. 1 ist Folge der Änderung durch die Einfügung der Nummer 2 c (neu).

In Nr. 2 können die Worte "mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung" entfallen, weil § 35 BSHG solche Hilfen nicht mehr vorsieht. Die dort genannten Erholungskuren sind auch im Rahmen der Kriegsofferfürsorge möglich.

§ 27 d Abs. 3 wird redaktionell angepaßt. Der bisherige erste Halbsatz in Satz 1 ist entbehrlich; er ist für die in § 27 d BVG abschließend geregelten Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Bedeutung.

6. Das Pflegegeld soll in die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend der Regelung in § 69 Abs. 6 BSHG einbezogen werden.

Im übrigen Folgeänderungen.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 und nach Nr. 9
(§§ 30, 40a)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 (wie in Art. 1 Nr. 3 der Vorlage)."

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

"9a. In § 40a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt."

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen

auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist. Die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs gewährleisten, daß der errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist.

§ 5 SGB I billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen.

Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht. Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich zu verbessern. Dies gilt um so mehr, als durch die Änderung der Rentenformel des § 56 BVG durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 der Zuwachs in den Versorgungsleistungen so gering gewesen ist, daß er hinter der Teuerungsrate zurückblieb und sich diese Entwicklung auch 1985 fortsetzt.

Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen durch die mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v.H. im Berufsschadens- und Schadensausgleich Kürzungen eingetreten oder diese Leistungen entfallen sind. Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistungen lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 8 (§ 36)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes nicht angemessen erhöht werden kann.

Es beträgt seit dem 1. Januar 1974 unverändert 1000 bzw. 500 DM und ist somit seit nunmehr 11 Jahren nicht mehr angehoben worden. In dieser Zeit sind jedoch die Bestattungskosten im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung in nicht unerheblichem Umfange angestiegen. Es kann daher den ihm vom Gesetzgeber zugedachten Zweck nur noch unvollkommen erfüllen. Auch steht seine Höhe in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu vergleichbaren Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zu Art. 1 nach Nr. 14 a -neu- (§ 64 a Abs. 3 Satz 2)

Nach Nummer 14 a -neu- ist folgende Nummer 14 b einzufügen:

"14b. In § 64 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte
'Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,'
durch die Worte 'Anstelle dieser Leistungen' ersetzt."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag geht zurück auf folgenden Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1.10.1975:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, die Möglichkeit einer gesetzlichen Neuregelung mit dem Ziel zu prüfen, durch Gewährung der in § 64 a Abs. 3 Satz 1 BVG ausgeschlossenen Leistungen im Wege einer Zuwendung aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge die Begünstigten im Ausland in etwa so zu stellen wie Berechtigte im Inland."

In seiner Antwort vom 2.3.1976 hatte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Beteiligung der die Auslandsversorgung durchführenden Bundesländer dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages im Ergebnis mitgeteilt, im Wege der Auslegung des geltenden Rechts sei erreicht worden, daß insgesamt gesehen für die Berechtigten im Ausland keine Schlechterstellung gegenüber denen im Inland bestehe.

Diese dem Rechnungsprüfungsausschuß gegebene Antwort, die auf einer extensiven Auslegung des Begriffs "wirtschaftliche Notlage" (Nr. 38 der Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen im Ausland - Richtlinien West 1971 -) beruhte, ist überholt. Inzwischen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Auffassung zur Auslegung dieses Begriffs durch Neufassung der Richtlinien West von 1980 mit der Folge geändert, daß Kriegsopfer im In- und Ausland unterschiedlich behandelt werden. Der vorliegende Antrag soll den bisherigen Zustand wieder herstellen und entsprechend dem Sinn des Bundesversorgungsgesetzes auch bei der Gewährung von Zuwendungen ins Ausland dem Versorgungsberechtigten einen durchschnittlichen und angemessenen Lebensstandard sichern.

Da nur ein sehr kleiner Personenkreis betroffen ist, werden die Mehrkosten auf DM 20 000 pro Jahr geschätzt.

5. Zu Art. 1 vor Nr. 15 (§§ 72 ff.)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob bei Beschädigten und Witwen vom vollendeten sechzigsten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr nicht wenigstens noch die ihnen für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente kapitalisiert werden kann.

Die Praxis zeigt in immer stärkerem Umfang, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Kapitalabfindung und die Rentenkapitalisierung den Bedürfnissen der älteren Kriegsopter nicht mehr in vollem Umfange gerecht werden. Immer mehr Beschädigte und Witwen, die das sechzigste Lebensjahr schon vollendet haben, bemühen sich um die Gewährung einer Kapitalabfindung. Sie wollen hiermit meist ihre Eigenheime oder Eigentumswohnungen, für deren Erwerb oder Herstellung sie oft schon früher einmal eine solche Leistung erhalten haben, renovieren oder modernisieren. Die bei einer Finanzierung dieser Maßnahmen über den Kapitalmarkt entstehenden Belastungen können sie im Hinblick auf ihr geringes Einkommen oft nicht mehr tragen. Kinder und sonstige Angehörige sind in der Regel jedoch nur dann zur Übernahme der Kosten bereit, wenn ihnen das Eigentum an dem Haus übertragen wird.

Eine Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für die Inanspruchnahme einer Grundrentenabfindung auf fünfundsechzig Jahre entspräche auch dem allgemeinen sozialpolitischen Anliegen, ältere Menschen dabei zu unterstützen, möglichst lange in ihrem eigenen gewohnten Lebensbereich verbleiben zu können; hierzu gehört vielfach auch eine altersgerechte Umgestaltung der Wohnung.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Gesetzentwürfe über die Rentenanpassung dem Bundesrat künftig erst zuzuleiten, wenn ein gesicherterer Überblick über die maßgeblichen Grundlagen der Rentenanpassung (Entwicklung der Löhne und Gehälter der Versicherten im Vorjahr) besteht.